

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 8827/13-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE4717023 / 0000 GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG Zechenstr. 8 66333 Völklingen	4 Datum der Erteilung 2013/08/19
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2013/04/23
1	6 Einreihung in die Zollnomenklatur 8201 6000 00 **** **	
7 Warenbeschreibung Amboss-Astscher - mit zwei Händen zu betätigende Ast-/Gartenschere - mit einem konkaven oberen und einem zu einem Amboss mit Nut geformten unteren Scherenblatt (= arbeitender Teil) jeweils aus Stahl - mit Handgriffen aus Kunststoff - Gesamtlänge ca. 52 cm. - zum Schneiden von Ästen bestimmt. (Antragstellerangaben) Abbildung siehe Anlage. Derartige Erzeugnisse gehören als "den Baum- oder Heckenscheren ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren, mit arbeitendem Teil aus unedlem Metall" zum TARIC-Code 8201 6000 00.		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten 214.427		
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung ☒ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster/Proben ☐ Sonstiges ☐ Ort Hannover Datum 19. August 2013 Unterschrift Im Auftrag  (Wiechmann)		



9 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

AV 1, AV 6

Anm 2 Abs 3 ABS XV, Anm 3 ABS XV

Anm 1 a) Kap 82

Erläuterungen:

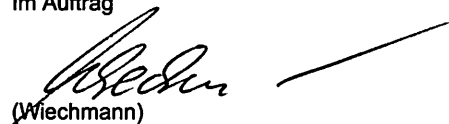
ErlKN Pos. 8201 (HS) RZ 11.0

Ort Hannover

Datum 19. August 2013

Unterschrift

Im Auftrag



(Wiechmann)

VZTA-Nummer: DE 8827/13-1

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolllarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

